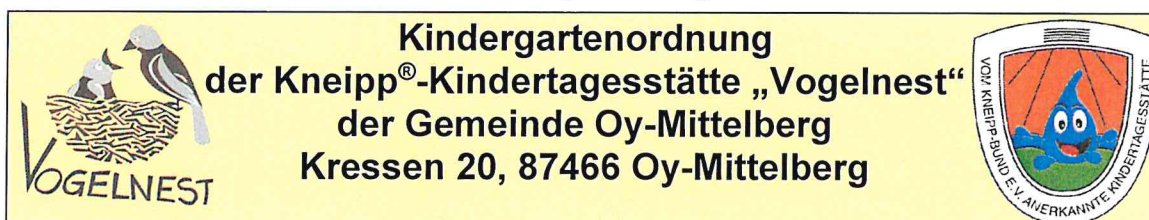


Gemeinde Oy-Mittelberg
Hauptstraße 28
87466 Oy-Mittelberg



Die Arbeit in unserer kommunalen Kneipp®-Kindertagesstätte „Vogelnest“ richtet sich nach der folgenden **Kindergartenordnung** und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG mit der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Kneipp®-Kindertagesstätte besteht aus Kindergarten und einer Kinderkrippe.

§ 1 - Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.

(2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen am Bildungs- und Erziehungsplan des Bayer. Staatsministeriums für Familie und Soziales, an den durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Betreuungsarbeit.

(3) Die Kinder im Kindergarten werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

(4) Die Erziehung in der Kindertagesstätte soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

(5) Die Einrichtung ist eine vom Kneippbund anerkannte Kneipp-Kindertagesstätte. Zusätzlich zu den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsangeboten entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsplan wird ein besonderes Gewicht auf die gesundheitliche Erziehung entsprechend der Kneipp'schen Lehre gelegt.

§ 2 - Aufnahme

(1) a) Der Kindergarten nimmt Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf.

b) Die Kinderkrippe nimmt Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr auf.

Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte fest.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Gemeinde im Rahmen der nachfolgenden Aufnahmebestimmungen.

(2) Auswärtige Kinder werden grundsätzlich nur aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind und die Aufenthaltsgemeinde die kommunale, kindbezogene Förderung übernimmt.

(3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

(4) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte die notwendigen Schutzimpfungen entsprechend den kinderärztlichen Empfehlungen, z.B. gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung und Hepatitis, vornehmen zu lassen. Die Masernimpfung hingegen ist Pflicht.

Gesundheitliche Besonderheiten des Kindes (z. B. chronische Erkrankungen, Epilepsie, Neurodermitis, Fieberkrämpfe, Asthma o. ä.) müssen auf dem Aufnahmebogen angegeben werden. Sollten im Laufe der Betreuungszeit Besonderheiten auftreten, müssen diese unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden.

(5) Vor der Aufnahme ist ein Nachweis über die durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen des Kindes vorzulegen. Dies kann durch die Vorlage des abgestempelten und unterschriebenen Kinder- Untersuchungsheftes erfolgen.

§ 3 - Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die entsprechende Anmeldung in der Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch beide Elternteile und der beigefügten Vereinbarungen und Erklärung. Der Betreuungsvertrag wird wirksam, wenn er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

(2) Neuanmeldungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (1. September) sollen bis zu den Anmeldetagen Mitte Februar vorgenommen werden. Anmeldungen während eines Kindergartenjahres können berücksichtigt werden, wenn entsprechende Plätze frei sind und ausreichendes Betreuungspersonal zur Verfügung steht (siehe § 5 Abs. 5 Satz 1).

zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

(3) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Aus diesem Grunde kann bei Fortbildungsveranstaltungen die Kindertagesstätte ausnahmsweise geschlossen werden.

§ 9 - Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist in der jeweils vom Gemeinderat der Gemeinde Oy-Mittelberg festgesetzten Höhe zu entrichten. Somit gelten ab 01. September 2021 folgende monatliche Elternbeiträge abhängig von der durchschnittlichen Buchungszeit:

a) Kindergarten

Kinder ab 3. Lebensjahr

<= 1 Std.	40,00 €	Nur für schulpflichtige Kinder
>1 -2 Std.	60,00 €	Nur für schulpflichtige Kinder
>2-3 Std.	70,00 €	Nur für schulpflichtige Kinder
>3-4 Std.	80,00 €	
>4-5 Std.	90,00 €	
>5-6 Std.	100,00 €	
>6-7 Std.	110,00 €	
>7-8 Std.	120,00 €	
>8-9 Std.	130,00 €	
>9-10 Std.	140,00 €	
>10-11 Std.	150,00 €	

b) Kinderkrippe

<= 1 Std.	110,00 €
>1 -2 Std.	120,00 €
>2-3 Std.	130,00 €
>3-4 Std.	140,00 €
>4-5 Std.	150,00 €
>5-6 Std.	160,00 €
>6-7 Std.	170,00 €
>7-8 Std.	180,00 €
>8-9 Std.	190,00 €
>9-10 Std.	200,00 €
>10-11 Std.	210,00 €

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres wird der Monatsbeitrag anteilig (Umrechnung tageweise - 1/30.) erhoben. Dabei wird auf den nächsten vollen EUR-Betrag aufgerundet.

(3) Der Elternbeitrag ist ganzjährig, also auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

(4) Bei Abmeldung eines Kindes (§ 4 KigaOrd.) ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. Die Abmeldung der Schulanfänger erfolgt automatisch zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (= 31. August).

(5) Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zum 5. des Monats per SEPA-Lastschrift zu zahlen.

(6) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich in der Gemeindeverwaltung / bei der Einrichtungsleitung über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Über-

nahme des Elternbeitrags durch den Landkreis Oberallgäu – Jugendamt - informieren.

(7) Neben dem Elternbeitrag sind zu entrichten:

a) Spielgeld 4,00 €

monatlich, fällig jeweils mit dem Elternbeitrag (ausgenommen Schulkinder),

b) Essensgeld 3,35 € über die Kitafino App

Die Bestellung des Mittagessens erfolgt über die Kitafino App. Das Essensgeld wird hierüber automatisch eingezogen. Für die An- und Abmeldung zum Mittagessen sind die Eltern selbstständig verantwortlich.

c) Getränke-, Obst-, und Gemüsegeld

für Kindergartenkinder 50,00 € pro Kita-Jahr

für Krippenkinder 40,00 € pro Kita-Jahr;

jeweils pro Kita-Jahr, fällig zu Beginn des Kita-Jahres. Bei Aufnahme des Kindes während des Kita-Jahres wird der Betrag anteilig pro Monat berechnet. (ausgenommen Schulkinder)

(8) Durch die Unterschrift auf der Anmeldung werden die Regelungen betreffend den Elternbeitrag in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkannt. Es wird somit ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern / Erziehungsberechtigten begründet.

(9) Der Freistaat Bayern gewährt seit dem 01. April 2019 für alle Kindergartenkinder einen Beitragszuschuss in Höhe von 100,00 €. Dieser gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird über die Gemeinde auf den Beitragssatz nach § 9 Abs. 1 (Elternbeitrag) und Abs. 8a (Spielgeld) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(10) Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die Kindergartenzeit gewährt der Freistaat Bayern seit dem 01. Januar 2020 das Bayerische Krippengeld. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag des Kindes mit monatlich bis zu 100,00 € pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen und die Einkommensgrenze nicht überschritten ist. Der Antrag und weitere Informationen sind beim „Zentrum Bayern für Familie und Soziales“ verfügbar. (zbfs.bayern.de/familie/krippengeld)

(11) Für Familien mit mehreren Kindern werden folgende Ermäßigungen gewährt:

a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kinderkrippe, wird der Elternbeitrag nach Absatz 1 für das zweite und jedes weitere Kind in der Kinderkrippe um pauschal 50 €/Monat ermäßigt.

b) Kinderreiche Familien erhalten für das

- drittälteste Kind	25%
- viertälteste Kind	50%
- fünftälteste Kind	75%
ab dem sechstältesten Kind	100%

Ermäßigung auf den Elternbeitrag in der Kinderkrippe.

c) Die Ermäßigungen nach den Buchstabe a und b werden nicht gleichzeitig gewährt. Es gilt jeweils die für die Eltern günstigste Ermäßigungsart.

(3) Die Anmeldung gilt immer verbindlich bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31. August).

(4) Zum 01.03. des Jahres besteht eine Eintritts- und Übertrittsmöglichkeit. Zu diesem Zeitpunkt können Kinder, die bis zum 01.03. das 3. Lebensjahr vollendet haben, von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln und neue Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen werden. Hierfür ist die Zustimmung des Trägers, die nach betrieblichen Gesichtspunkten erfolgt, erforderlich.

§ 4 - Abmeldung

(1) Eine Abmeldung kann - da die Anmeldung verbindlich für das laufende Kindergartenjahr gilt - im Regelfall nur auf das Ende des Kindergartenjahres erfolgen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen (Wegzug o. ä.) kann - nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung und entsprechender Genehmigung durch die Gemeinde - eine Abmeldung zum Schluss eines Kalendermonats erfolgen. Die Abmeldung ist unter Angabe des Abmeldegrundes mindestens vier Wochen vorher der Einrichtungsleitung zu übergeben.

(3) Die Schulanfänger werden - jeweils zum Ende des Kindergartenjahres - automatisch abgemeldet.

§ 5 Buchung von Betreuungszeiten, Umbuchungen, Kernzeit

(1) Mit der Anmeldung sind die Zeiten, in der das Kind in der Kindertagesstätte betreut werden soll zu buchen. Die Buchungszeiten sind grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres verbindlich. Die Mindestbuchungszeit im Kindergarten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht beträgt 4 – 5 Stunden.

(2) a) Für den Kindergarten wird zur Erfüllung der dem Kindergarten übertragenen Aufgaben eine Kernzeit von tägl. 4 Stunden, wöchentlich 20 Stunden, festgesetzt. Die tägliche Kernzeit beginnt um 8:30 Uhr und endet um 12:30 Uhr.

b) Für die Kinderkrippe wird eine Kernzeit von 3,5 Stunden täglich (08:30 Uhr - 12:00 Uhr) festgesetzt.

Während den Kernzeiten besteht für alle aufgenommenen Kinder Anwesenheitspflicht. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern, diese Kernzeiten zu beachten.

(3) Aus besonderen Gründen können Betreuungszeiten während eines Kindergartenjahres mit einer Frist von 4 Wochen zum Beginn des nächsten Monats umgebucht werden. Besondere Gründe in diesem Sinne sind z.B. Änderung der Arbeitszeit berufstätiger Eltern u.ä. Bei unvorhersehbaren Ereignissen, wie Krankheit des betreuenden Elternteiles, kann eine kurzfristige oder befristete Umbuchung zugelassen werden. Eine Reduzierung der Buchungszeiten ab einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist ausgeschlossen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten zum Beginn eines Kindergartenjahres (1. September) sind ohne Angabe von Gründen bis zum 30.6. eines jeden Jahres möglich.

(5) Die für die Kinder gebuchten Zeiten sind Grundlage für die arbeitsvertragliche Regelung der wöchentlichen Arbeitszeit des Betreuungspersonals und der täglichen Arbeitszeitplanung. Die Erziehungsberechtigten sind deshalb verpflichtet, die gebuchten Zeiten pünktlich einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, sofern durch Zeitüberschreitungen die durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit über einen Zeitraum von 3 Wochen überschritten wird, durch schriftliche Erklärung die Buchungszeit der tatsächlichen Benutzung der Einrichtung anzupassen und den entsprechenden Elternbeitrag einzuheben.

§ 6 - Ausschluss

(1) Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt die Einrichtung nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten möglich, z. B. bei wiederholten Verstößen gegen § 5. Ein Ausschluss kann auch bei grober Verhaltensauffälligkeit des Kindes erfolgen.

(2) Wird der nach § 9 Ziffer (1) zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Der Ausschluss des Kindes wird mittels eingeschriebenem Brief mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende erklärt.

§ 7 - Besuch der Kindertagesstätte - Öffnungszeiten

(1) Der Beginn des Kindergartenjahres richtet sich nach den jeweiligen Ferienregelungen entspr. § 8.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind, ist unverzüglich die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

(4) Der Kindergarten und die Kinderkrippe sind regelmäßig - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der festgelegten Ferien – wie folgt geöffnet.

Montag:	07:00 - 17:00 Uhr
Dienstag:	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	07:00 - 15:00 Uhr.

(5) Ungefähr zwei Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte haben Eltern die Möglichkeit, zusammen mit ihrem Kind die Kindertagesstätte nach terminlicher Absprache mit der Einrichtungsleitung kennen zu lernen.

§ 8 - Ferien und Schließung der Kindertagesstätte aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten, bewegliche Ferientage sowie die Arbeitszeitverkürzungen werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils von der Einrichtungsleitung für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Muss die Einrichtung ganz oder teilweise aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung der Mitarbeiterinnen)

§ 10 - Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 und § 8 Sozialgesetzbuch VII gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte, auch außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste, Gottesdienst usw.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte eintreten, sind der Einrichtungsleitung sofort zu melden.

(3) Kinder, die nur besuchsweise in die Kindertagesstätte kommen, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind jedoch über ihre Eltern krankenversichert.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 - Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zu Hause zu behalten.

(2) Erkrankt ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten usw.) ist dies der Einrichtungsleitung sofort zu melden, spätestens an dem der Erkrankung folgendem Tag. Der Besuch der Kindertagesstätte ist bei Erkrankung an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit (z.B. Salmonellen, EHEC usw.) strengstens untersagt.

(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer meldepflichtigen, ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Kindertagesstätte wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen und der Einrichtungsleitung vorzulegen.

§ 12 - Aufsicht

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeit der Kindertagesstätte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Kindertagesstätte, spätestens jedoch zum Ende der Öffnungszeit.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht allein bei den Erziehungsberechtigten.

Es ist besonders darauf zu achten, dass der Übergang zwischen den einzelnen Aufsichtspflichtbereichen ordnungsgemäß erfolgt (**Anlage Erklärung über die Aufsichtspflicht**).

(3) Darf das Kind ohne Begleitung eines Erwachsenen den Heimweg antreten, ist gegenüber der Einrichtungsleitung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 13 - Elternarbeit

(1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertagesstätte beteiligt (Art. 14 BayKiBiG).

(2) Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter - nach Absprache mit den Gruppenleitungen - die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise am Tagesablauf in der Kindertagesstätte teilzunehmen und diesen mitzugestalten und mitzuerleben.

§ 14 Kleidung, Spielsachen, Brotzeit

(1) In unserer Kindertagesstätte wird gearbeitet. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Bekleidung des Kindes durch Bastelmaterialeinrichtungen oder auch beim Spiel im Freigelände verschmutzt oder beschädigt wird. Bei der Auswahl der Bekleidung sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Die Bewegung der Kinder in freier Natur gehört mit zu den Hauptzielen unserer Einrichtung. Die Kinder sollten deshalb stets dem Wetter entsprechend bekleidet sein.

(3) Folgende Ausrüstungsgegenstände werden benötigt:

- Hausschuhe (rutschfest, ohne Schnürsenkel und Schnallen – keine Pantoffeln; für Krippenkinder ABS-Socken)
- Antirutsch (ABS) Socken zum Turnen
- Brotzeitdosen, welche das Kind auch öffnen kann.

Bei Kindern, die noch gewickelt werden, sind folgende Ausrüstungsgegenstände zusätzlich notwendig:

- ausreichende Anzahl Windeln (nur Einmalwindeln)
- Pflegecreme

(4) Für Verlust, Verwechslung, oder Beschädigung von mitgebrachtem Spielzeug, kann keine Haftung übernommen werden.

(5) Zum Frühstück sollen dem Kind keine Süßigkeiten mitgegeben werden.

§ 15 - Verbindlichkeit - Inkrafttreten

(1) Diese Kindergartenordnung wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt. Durch die Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag wird diese Kindergartenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkannt.

(2) Diese Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Oy-Mittelberg, den 10.07.2023

Theo Haslach
Erster Bürgermeister